

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

In der Mitteilungsvorlage zur Sitzung am 10.03.2014 wurde der Ausschuss darüber informiert, dass ein Referentenentwurf zur zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes vorliegt, im März 2014 mit einem abschließenden Gesetzesentwurf gerechnet wird und die Verabschiedung des Gesetzes auf jeden Fall vor Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 01.08.2014 erfolgen soll.

Zudem hat das Kreisjugendamt in der v.g. Sitzungsvorlage Stellung zu den wesentlichen Änderungen und ihren Auswirkungen bezogen.

Das Gesetz ist zwischenzeitlich am 04.06.2014 durch den Landtag NRW verabschiedet worden und zum 01.08.2014 in Kraft getreten.

Im Vergleich zum Referentenentwurf haben sich - u.a. aufgrund der Einwände der kommunalen Spitzenverbände sowie der Spitzenverbände der freien Träger - Änderungen ergeben, die nachfolgend dargestellt sind. Dabei wurde der Text der Mitteilungsvorlage vom 10.03.2014 in die linke Spalte übernommen. In der rechten Spalte sind die Änderungen zu den Ausführungen in der v.g. Mitteilungsvorlage dargestellt, die sich durch das Gesetz ergeben.

Referentenentwurf	neue Fassung KiBiz
1. Platzvergabe Die Platzvergabe soll per Gesetz durch die Jugendämter erfolgen. Sollte hier keine Delegationsmöglichkeit vorgesehen werden, wird dies im Kreisjugendamt zu erheblichem Mehraufwand führen, da die Platzvergabe derzeit durch die Einrichtungen erfolgt.	1. Platzvergabe § 3 b „Bedarfsanzeige und Anmeldung“ Das Gesetz sieht vor, dass die Anzeige des Betreuungsbedarfes auch gegenüber dem Träger erfolgen kann. Der Ablauf des Bedarfsanzeige- und Anmeldeverfahrens ist in Abstimmung mit den Trägern festzulegen, wenn feststeht, ob ein elektronisches Anmeldesystem eingeführt wird.
2. Anmeldung Betreuungsbedarf und Zuweisung eines Kita-Platzes Eltern haben grundsätzlich ihren Betreuungsbedarf 6 Monate vor Betreuungsbeginn anzumelden (Ausnahmeregelung im Falle eines besonderen Betreuungsbedarfs). Die Jugendämter haben spätestens 1 Monat nach Eingang der Bedarfsanzeige den Eingang zu bestätigen. Zudem haben sie spätestens 6 Wochen vor Aufnahme eine Zuweisungsentscheidung zu erstellen, sofern nicht schon Betreuungsverträge abgeschlossen wurden. Auch dies verursacht bei 4.509 Plätzen im Kreisjugendamt im Bereich der Kindertagesbetreuung einen hohen zusätzlichen Verwaltungs- und Personalaufwand.	2. Anmeldung Betreuungsbedarf und Zuweisung eines Kita-Platzes § 3 b „Bedarfsanzeige und Anmeldung“ keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf / auf die nebenstehenden Ausführungen wird verwiesen
3. Betreuungsort	3. Betreuungsort

Die Eltern sollen in Zukunft ein Wunsch- und Wahlrecht, sowohl was den Betreuungsort als auch was den individuellen Betreuungsanspruch betrifft, haben. Eltern soll das Recht eingeräumt werden, einen Betreuungsplatz auch außerhalb ihres Jugendamtsbezirks in Anspruch nehmen zu können. Dies wird sich in der Praxis kaum realisieren lassen, da jedes Jugendamt die ortsansässigen Kinder vorrangig berücksichtigen wird. Zudem ist eine Jugendhilfeplanung für die Aufnahme auswärtiger Kinder mangels Datengrundlage nicht möglich.	§ 3 a „Wunsch- und Wahlrecht“ keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf / auf die nebenstehenden Ausführungen wird verwiesen
4. Interkommunaler Ausgleich/ Elternbeiträge Die Elternbeiträge für die auswärtig untergebrachten Kinder erhebt das Jugendamt des Wohnsitzes. Das Jugendamt des Wohnsitzes hat 40 % der Kindpauschale an das auswärtige Jugendamt zu erstatten. Auch hier entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der sowohl aus Sicht des Kreisjugendamtes als auch aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände nicht erforderlich ist, da sich erfahrungsgemäß wechselseitige Belegungen ausgleichen.	4. Interkommunaler Ausgleich/ Elternbeiträge § 21 d „Interkommunaler Ausgleich“ keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf / auf die nebenstehenden Ausführungen wird verwiesen
5. Betreuungsumfang Zudem sollen Eltern den Anspruch haben, den Betreuungsumfang ganz individuell bestimmen zu können: z.B. montags nur vormittags, dienstags nur nachmittags, mittwochs ganztags etc.. Dies macht den Einrichtungen eine Personalplanung fast unmöglich und ist mit einem erheblichen Planungsaufwand verbunden und voraussichtlich mit den Kindpauschalen nicht finanzierbar. Kleine Einrichtungen werden dies aufgrund ihrer Personalausstattung ohne zusätzliches Personal nicht leisten können. Es ist zu befürchten, dass vor allem Elterninitiativen diesen Anforderungen nicht mehr gerecht werden können und eine Abgabe der Trägerschaft erwägen.	5. Betreuungsumfang § 3 a „Wunsch- und Wahlrecht“ Gestrichen wurde der letzte Satz im § 3 Abs.3: “Dies gilt auch für geringere Betreuungszeiten“, d.h. die Träger der Tageseinrichtungen und die Jugendämter sollen zwar den Wünschen der Familien - im Hinblick auf den Betreuungsumfang - entsprechen; allerdings bezieht sich dies nicht auf Betreuungszeiten, z.B. in Kitas, die geringer sind als 25 Stunden.
6. Teilnahme am Mittagessen Zudem soll allen Kindern <u>unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit</u> die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht werden. Dies dürfte in vielen Fällen die räumlichen und personellen Ressourcen der Einrichtungen sprengen.	6. Teilnahme am Mittagessen § 13 d „Angebotsstruktur“ In § 13 d Abs. 4 ist festgelegt, dass jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit <u>ab 35 Stunden</u> die Teilnahme am Mittagessen grundsätzlich zu ermöglichen ist.
7. plusKITA	7. plusKITA

Es soll eine zusätzliche Förderung von mindestens 25.000 € für Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses geben. Hier ist zu befürchten, dass der ländliche Raum hiervon deutlich weniger profitieren wird als der städtische Raum, da die Gewährung des Zuschusses von der Quote der SGB II-Bezieher des gesamten Jugendamtsbereichs abhängig ist. Gerade in unserem Kreis gibt es zwischen den einzelnen Kommunen aber diesbezüglich deutliche Diskrepanzen, die dann nivelliert werden. Auch die Gewährung dieses Zuschusses ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, da neben der Bescheidung ein gesonderter Verwendungsnachweis geführt werden muss.	§ 16 a „plusKITA“ keine inhaltlichen Änderungen gegenüber Referentenentwurf / Die Kriterien für die Verteilung der Landesmittel für die „plusKITAs“ und die zusätzliche Sprachförderung wurden mit einstimmigem Abstimmungsergebnis des JHA (außerhalb einer Sitzung) festgelegt. Alle nach den Kriterien in der Rangfolge an 1. Stelle stehenden Kitas haben zwischenzeitlich die Zuschüsse beantragt.
8. Elternbeitrag: Geschwisterkindbefreiung Im Ergebnis wird zudem die Geschwisterkindbefreiung für die Eltern erzwungen, deren Kinder sich im letzten Kindergartenjahr befinden, es sei denn, ein Jugendamt schafft die Geschwisterkindbefreiung insgesamt ab, weil diese Kinder so zu behandeln sind, als würde für sie ein Elternbeitrag gezahlt. Dies hat die Landesregierung 2011 noch für konnexitätsrelevant erachtet. Für das Kreisjugendamt bedeutet dies monatliche Einnahmeverluste von ca. 30.000 €.	8. Elternbeitrag: Geschwisterkindbefreiung § 23 „Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit“ keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf / auf die nebenstehenden Ausführungen sowie die Satzungsänderung wird verwiesen
9. Verfügungspauschale Das Land gewährt zudem allen Einrichtungen eine Verfügungspauschale zur Unterstützung des Personals. Voraussetzung ist, dass diese Summe für zusätzliches Personal (pädagogisch oder unterstützend) verwandt wird. Der Zuschuss beträgt je nach Größe der Einrichtung zwischen 1.000 und 11.000 €. Diese Regelung, die vor allem dazu führen soll, dass die Einrichtungen Hauswirtschaftskräfte einstellen können, die das pädagogische Personal entlasten, ist sicher ebenso zu begrüßen wie der Umstand, dass es sich hierbei um eine ausschließliche Landesfinanzierung handelt. Dennoch wird auch hier ein beträchtlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, da auch hier ein gesonderter Verwendungsnachweis erforderlich ist.	9. Verfügungspauschale § 21 „Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen“ § 21 Abs. 3 zur Verfügungspauschale: keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf / auf die nebenstehenden Ausführungen wird verwiesen
10. Trägerwechsel In Zukunft wird ein Trägerwechsel erschwert, da ein neuer Träger nur noch den Zuschuss erhält, den	10. Trägerwechsel § 20 „Zuschuss des Jugendamtes“

der frühere Träger erhalten hat. Ausnahmen sind hier nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich.	§ 20 Abs. 1 zum Trägerwechsel: keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf / auf die nebenstehenden Ausführungen wird verwiesen
11. Verwendungsnachweis Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand in den letzten Jahren durch die Verpflichtung, zusätzliche u3-Pauschalen mehrfach unterjährig zu melden, und durch die Möglichkeit der nachträglichen Meldung von Kindern mit Behinderung erheblich gestiegen. Sollte der Referentenentwurf so umgesetzt werden, sind neben den Eingaben in den KiBiz-Rechner bis zu 5 weitere Verwendungsnachweise zu führen. Dies wird im Kreisjugendamt zu einem erhöhten Personalaufwand führen.	11. Verwendungsnachweis § 20 „Zuschuss des Jugendamtes“ § 20 Abs. 4 legt fest, dass auch für folgende Zuschüsse ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen ist: 1. Verfügungspauschale 2. zusätzliche u3-Pauschale 3. Landeszuschuss plusKITA 4. Landeszuschuss für die zusätzliche Sprachförderung. Auf die nebenstehenden Ausführungen wird verwiesen.
12. Zuzahlungen in der Tagespflege Im Bereich der Tagespflege werden in Zukunft private Zuzahlungen von Eltern an die Tagespflegepersonen untersagt. Es bleibt abzuwarten, ob dies dazu führen wird, dass sich Tagespflegepersonen beruflich anders orientieren. In einigen Jugendämtern ist daher bereits jetzt beabsichtigt, die Fördersätze für die Tagespflege anzuheben. Zurzeit werden im Kreisjugendamt 4,50 € pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt.	12. Zuzahlungen in der Tagespflege § 23 „Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit“ § 21 Abs. 1 wurde dahingehend ergänzt, dass das Jugendamt die Zuzahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen kann. Auf die nebenstehenden Ausführungen und die Satzungsänderung wird verwiesen.
13. Kindpauschalen für Kinder mit Behinderungen in der Tagespflege Für die Betreuung behinderter Kinder erhält eine Tagespflegeperson, wenn sie diesbezüglich eine besondere Qualifikation nachweist, eine 1,5 fache Pauschale (zum Vergleich: in Kindertagesstätten wird eine 3,5- fache Pauschale gezahlt, ohne dass dies mit mehr Personalstunden oder höherer Qualifikation hinterlegt werden muss).	13. Kindpauschalen für Kinder mit Behinderungen in der Tagespflege § 22 „Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege“ § 22 Abs. 1 legt fest, dass das Jugendamt für Kinder mit Behinderungen die 3,5-fache Pauschale erhält. Die Regelung wurde mit Blick auf die 3,5-fache Pauschale für Kinder mit Behinderungen in Kitas angepasst.

Fazit:

Das Gesetz wurde im Vergleich zum Referentenentwurf in einigen Positionen nachgebessert. Erfreulich ist die Zahlung der 3,5-fachen Pauschale für Kinder mit Behinderungen in der Kindertagespflege. Auch die Einführung einer Verfügungspauschale für zusätzliches Personal in den Kitas (z.B. Hauswirtschaftskräfte) wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings werden die Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kitas durch verschiedene neue Regelungen auch erheblich mehr belastet. Als Beispiele sind hier zu nennen:

- die Ermöglichung der Teilnahme am Mittagessen für alle Kinder mit einem Betreuungsumfang ab 35 Stunden (= durchschnittlich ca. 92 % aller Kinder),
- die alltagsintegrierte und kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung in der Kita mittels geeigneter Verfahren,
- aber auch die zusätzlichen Verwendungsnachweise.

Auch für das Kreisjugendamt bringen die Gesetzesänderungen - wie oben dargestellt - erhebliche Mehrarbeit mit sich, was zu einem Personalmehrbedarf führen wird, der noch genau zu ermitteln ist.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2014

Im Auftrag